Hoyerswerdaer
Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2023 **Donnerstag, den 16.03.2023** **Nummer 993**

Inhalt Seite

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Tagesordnung für die 40. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.03.2023 1

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda 3

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda 12

Bekanntgabe der in der 39. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.02.2023 gefassten Beschlüsse 24

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. S5 „Gewerbegebiet Schwarzkollm“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 26

Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 96 Zittau - Sassnitz Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 vom KP bis OD-Grenze Schwarzkollm“, 1. Tekturplanung, Anhörungsverfahren 26

Verfügungen Fachbereich Bau 27

Fundsachen Februar 31

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 38. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.03.2023 gefassten Beschlüsse 31

Informationen / Informacije

Bewerber*innen für Schöffenamt gesucht 32

Einladung zur 40. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 28.03.2023, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 40. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.03.2023

Öffentlich

1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2 Fragestunde der Einwohner

3 Fragestunde der Ortsvorsteher

4 Niederschrift der 39. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2023

5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

6 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Baubetriebshof
- Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Gutachten B&P Kommunalberatung
- Bericht zum Jahresergebnis 2022
Vortragender: Herr Scholz, Fachgruppenleiter Baubetriebshof und Stadtgrün

7 Grundsatzbeschluss zur Standortentwicklung der LAUTECH GmbH am Standort Hoyerswerda im Strukturwandel mit dem Schwerpunkt "Zentrum Bauen und Wohnen"
BV0805-I-23

8 Behandlung eines Antrages der Fraktion DIE LINKE.
"Straßenbaubeitragssatzung"
BV0742-3-22

9 Bürgerhaushalt 2023
hier: Entscheidung über die Gesamtvorschlagsliste zum Bürgerhaushalt Hoyerswerda
BV0816-I-23

10 Antrag der Stadt Hoyerswerda beim Förderprogramm EFRE - Europäischer Fonds für nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (2021-2027)
hier: Beschluss des Gebietsbezogenen Integrierten Handlungskonzepts GIHK "Nachhaltige Stadtentwicklung Hoyerswerda"
BV0789-I-23

11 Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes Knappenrode
BV0787-I-23

12 2. Änderung des Bebauungsplanes "Badestrand Westufer Scheibe-See"
Abwägungsbeschluss
BV0801-I-23

13 2. Änderung des Bebauungsplanes "Badestrand Westufer Scheibe-See"
Satzungsbeschluss
BV0802-I-23

14 Bebauungsplan Nr. 2 "Family Resort"
Abwägungsbeschluss
BV0803-I-23

15 Bebauungsplan Nr. 2 "Family Resort"
Satzungsbeschluss
BV0804-I-23

16 Bebauungsplan Nr. 33 "Neue Kühnichter Heide"
Offenlage- und Billigungsbeschluss
BV0808-I-23

17 Anfragen und Mitteilungen

Hauptsatzung
der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.02.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:
(Amtsblatt Nr. 993 vom 16.03.2023)

ERSTER TEIL
ALLGEMEINES UND ORGANE DER STADT

§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Gemeindeabgrenzung

(1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Hoyerswerda“.

(2) Die Stadt Hoyerswerda ist eine Große Kreisstadt im Freistaat Sachsen.

(3) Das Stadtgebiet gliedert sich wie folgt:

1. Hoyerswerda (Wojerecy) mit Altstadt, Neustadt, Kühnicht (Kinajcht) und Neida (Nydej)
2. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Bröthen/Michalken (Brětnja/Michałki)
3. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Knappenrode (Hórnikecy)
4. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Zeißig (Ćisk)
5. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Schwarzkollm (Čorny Chołmc)
6. Hoyerswerda (Wojerecy) - Ortsteil Dörgenhausen (Němcy).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Hoyerswerda führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt in Silber auf grünem Boden drei grüne Eichbäume, deren untere Äste gestümmelt sind.

(3) Die Stadtflagge trägt die Farben weiß und grün und das Wappen der Stadt.

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Stadt Hoyerswerda mit der Umschrift „Stadt Hoyerswerda“. Die Umschrift im Siegel wird deutsch und sorbisch gefasst. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Er kann Bedienstete mit der Dienstsiegelführung beauftragen. Einzelheiten regelt die Siegelordnung.

§ 3 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

§ 4 Form der Amtsbezeichnung

Wird ein Amt oder ein Ehrenamt von einer Frau ausgeübt, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu wählen.

ERSTER ABSCHNITT
STADTRAT

§ 5 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Hoyerswerda fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 6 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 7 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss
3. der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
4. der Umlegungsausschuss (als nicht ständiger Ausschuss).

(2) Der Verwaltungsausschuss, der Technische Ausschuss sowie der Schul-, Kultur und Sozialausschuss bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates.
Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
In den Verwaltungsausschuss, den Technischen Ausschuss sowie den Schul-, Kultur und Sozialausschuss können bis zu elf sachkundige Einwohner berufen werden.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 11 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Gesundheitsangelegenheiten,
4. Marktangelegenheiten,
5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
2. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro (außer Baumaßnahmen), es sei denn, nachfolgend sind im Einzelfall höhere Wertgrenzen benannt,
3. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000,00 bis 300.000,00 Euro netto,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten für Beträge von mehr als 40.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 250.000,00 Euro,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro beträgt,
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 40.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
8. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Anschaffungswert mehr als 40.000,00 Euro aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall beträgt,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkaufswert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 250.000,00 Euro im Einzelfall,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 10 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 10 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,

9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Stellungnahmen der Stadt zu raumordnerisch relevanten Vorhaben,
2. die Entscheidung über die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich der Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschluss) im Vollzug des Haushaltsplanes bei Auftragswerten von mehr als 100.000,00 bis 300.000,00 Euro netto,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Eigentümersanierungsverträgen und Modernisierungsvereinbarungen von mehr als 40.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro Kostenerstattungsbeitrag im Einzelfall,
4. die Zustimmung zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen.

§ 11 Schul-, Kultur und Sozialausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Schul-, Kultur und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. alle Schul-, Kultur- und Sportangelegenheiten,
2. Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten und Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau, der Familie und ihrem sozialen Umfeld, der Sorben, Senioren und behinderten Menschen
4. Angelegenheiten der Ausländer, Asylbewerber, Vertriebenen, Aussiedler und Flüchtlinge.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Schul-, Kultur und Sozialausschuss über:

1. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 40.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro (außer Baumaßnahmen), es sei denn, nachfolgend sind im Einzelfall höhere Wertgrenzen benannt,
2. die Schulbuchvergabe bei Kosten von mehr als 100.000,00 bis 300.000,00 Euro netto,
3. die Förderung freier Träger der Jugendhilfe.

§ 12 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss – als nicht ständiger beschließender Ausschuss - wird bei Bedarf gebildet zur Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten, die der Umlegungsstelle nach der Einleitung eines Umlegungsverfahrens aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) zustehen sowie zu Grenzregulierungen nach BauGB.
Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern, davon drei Stadträten. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Stadtrat für die Dauer des Umlegungsverfahrens bestellt. Der § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 13 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. der Finanzausschuss
2. der Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbundung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates. Die Zuständigkeit des Finanzausschusses umfasst nachfolgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung zur Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
2. die Vorberatung zum Haushaltsstrukturkonzept einschließlich Reporting,
3. die Vorberatung des Jahresabschlusses.

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und weiteren zwölf Mitgliedern des Stadtrates sowie acht sachkundigen Einwohnern. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung aller Angelegenheiten der langfristigen Stadtentwicklung (z.B. Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Leitbild, Marketingkonzept),
2. die Vorberatung aller Angelegenheiten der stadtteilbezogenen Entwicklung (SEKo, Stadtumbauprozess).

(4) Der Stadtrat kann zu einzelnen Angelegenheiten zeitweilige beratende Ausschüsse bilden.

§ 14 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Beiräte

(1) Die Bildung von Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die Beiräte unterstützen den Stadtrat und den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Es werden folgende Beiräte, mit jeweils max. elf Mitgliedern gebildet:

1. der Seniorenbeirat
2. der Behindertenbeirat
3. der Beirat für sorbische Angelegenheiten
   (gem. Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda).

(3) Die Beiräte setzen sich aus Stadträten und sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadträte werden von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannt. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion benennt einen Stadtrat. Die übrigen Mitglieder, die sachkundigen Einwohner, werden vom Oberbürgermeister vorgeschlagen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirates gewählt.

(4) Die Neuregelung des § 15 Abs. 3 Satz 3 ist ab dem 01.07.2024 mit Beginn der neuen Wahlperiode des Stadtrates von 2024 bis 2029 umzusetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Regelung fort.

(5) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Jugendstadtrat

In der Stadt Hoyerswerda wird ein Jugendstadtrat gebildet, der die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Stadt Hoyerswerda gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung vertritt. Ein Mitglied des Jugendstadtrats kann als sachkundiger Einwohner in den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss gewählt werden.

ZWEITER ABSCHNITT
OBERBÜRGERMEISTER

§ 17 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung.

§ 18 Aufgaben des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit

die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
    a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 40.000,00 Euro, es sei denn, nachfolgend sind im Einzelfall höhere Wertgrenzen benannt,
    b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000,00 Euro netto,
    c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 100.000,00 Euro netto einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppen 1 und 2 bis Besoldungsgruppe A 11 SächsBesG und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall für einen Zeitraum
    a. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
    b. von mehr als 3 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,00 Euro,
7. die Erhebung von Klagen und das Einlegen von Rechtsmitteln bei einem Streitwert bis zu 250.000,00 Euro,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000,00 Euro beträgt. Diese Wertgrenze gilt nicht
    a. für Erlassverfahren, die in Durchführung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind (z.B. Grundsteuererlass für Kulturgut sowie wegen wesentlicher Ertragsminderung),
9. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 40.000,00 Euro,
10. den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Anschaffungswert von 40.000,00 Euro,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 40.000,00 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens mit einem Verkaufswert bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 40.000,00 Euro nicht übersteigen,
14. Entscheidungen über Umschuldungen und die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung,
15. Entscheidungen über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung bei der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes im Rahmen der Erschließungsbeitragssatzung und Straßenbaubeitragssatzung.

(3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss

rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 19 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten. Ferner beschränkt sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten im Übrigen bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

§ 20 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis und leitet ein Dezernat.
Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.
Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

§ 21 Gleichstellungsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ZWEITER TEIL
MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 22 Einwohnerversammlung

1) Der Stadtrat beraumt gemäß § 22 SächsGemO zweimal jährlich eine Einwohnerversammlung zu allgemein bedeutsamen Gemeindeangelegenheiten an. Diese ist nach jeweiliger Beschlussfassung durch den Stadtrat vom Oberbürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
Ergänzend dazu kann zusätzlich auf Anregung des Ausschusses für Stadtentwicklung bis zu viermal jährlich eine Einwohnerversammlung zu Themen dieses Ausschusses anberaumt werden.

(2) Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 23 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 24 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

In Stadtangelegenheiten können die Bürger gemäß § 24 SächsGemO an Stelle des Stadtrates über eine zur Abstimmung gestellte Frage entscheiden, wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat oder der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließt.

DRITTER TEIL
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 25 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen ist die Ortschaftsverfassung eingeführt:

1. Bröthen/Michalken (Brětnja/Michałki)
2. Knappenrode (Hórnikecy)
3. Zeißig (Ćisk)
4. Schwarzkollm (Čorny Chołmc)
5. Dörgenhausen (Němcy).

(2) Für die Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet, der aus sieben Mitgliedern besteht.

(3) Der jeweilige Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.
Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen:

- der Verkauf und die Vermietung von beweglichem Vermögen mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert bis 500,- Euro im Einzelfall.

(6) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Haushaltsplan der Stadt unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festgesetzt.

(7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(8) Neben den Absätzen 1 – 7 dieser Bestimmung sind die Regelungen der jeweiligen öffentlich- rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Hoyerswerda hinsichtlich einzelner Aufgaben und Anhörungsrechte zu beachten.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

VIERTER TEIL
SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 26 Haushaltswirtschaft

(1) Nach § 1 Abs. 3 Ziff. 6 SächsKomHVO ist dem Haushaltsplan eine Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von erheblichem Umfang beizufügen.
Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab einem Wertumfang von 20.000,00 Euro.

(2) Nach § 9 Abs. 2 SächsKomHVO sind im Investitionsprogramm die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Jahresabschnitten auszuweisen. Dabei können Investitionen von geringer finanzieller Bedeutung zusammengefasst dargestellt werden.
Erheblich im Sinne dieser Vorschrift sind Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wertumfang von 50.000,00 Euro.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 28.04.2015, veröffentlicht am 20.05.2015 (Amtsblatt Nr. 781), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.10.2016, veröffentlicht am 03.11.2016 (Amtsblatt Nr. 826), außer Kraft.

Hoyerswerda, den 01.03.2023

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.02.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:
(Amtsblatt Nr. 993 vom 16.03.2023)

ERSTER TEIL
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2
Fraktionen

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch 2 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL
Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3
Rechtsstellung der Stadträte

(1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4
Informations- und Anfragerecht

(1) Ein Zehntel der Stadträte, mindestens jedoch zwei Stadträte, kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, nach Satz 1 Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Die Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Sie dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen in der Regel sofort beantwortet werden. Sollte dies aus nachvollziehbarem Grund nicht sofort erfolgen, hat die Beantwortung von Anfragen innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich maximal vier Wochen beträgt, schriftlich oder mündlich zur nächsten Sitzung des Stadtrates zu erfolgen.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.
Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5
Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

DRITTER TEIL
Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Abschnitt
Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 6
Einberufung der Sitzung

(1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen. Diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Regelmäßiger Sitzungstag ist der Dienstag. Die Sitzungen beginnen um 17.00 Uhr und enden spätestens um 22.00 Uhr. Auf Antrag kann die Sitzungsdauer verlängert werden. Sitzungsort ist das Neue Rathaus, S.-G.-Frentzel-Str. 1, Sitzungssaal.

(2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Stadtratsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht. Die Stadträte sind hierauf zu Beginn der Sitzung hinzuweisen.
Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Die Ladung kann elektronisch (z.B. per E-Mail) erfolgen, wenn der einzelne Stadtrat sich dazu und zur Nutzung des elektronischen Stadtratsinformationssystems schriftlich erklärt. Mit der Ladung erfolgt der Hinweis, dass die Sitzungsunterlagen im passwortgeschützten Bereich des elektronischen Stadtratsinformationssystems eingestellt sind, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur elektronischen Ladung mitzuteilen.

(4) Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen wird das Ratsinformationssystem ALLRIS zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7
Aufstellen der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.

(3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter

Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.

(5) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.

(6) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8
Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9
Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt
Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10
Teilnahmepflicht und Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

(1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

(2) In Ausnahmefällen, die durch Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen entstehen, können Sitzungen des Stadtrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (außer Wahlen gem. § 39 Abs. 7 und Beschlüsse zur Haushaltssatzung gem. § 76 Abs. 2 SächsGemO), sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
Die beabsichtigte Durchführung derartiger Sitzungen ist der Rechtsaufsichtsbehörde sieben Tage vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 11
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.

(2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, grundsätzlich zulässig. Der Stadtrat kann per Beschluss die Genehmigung versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(3) Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen kann eine unmittelbare Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Ort erfolgen. Die Übertragung von Bild und Ton kann auch über einen Live-Stream erfolgen, wenn hierfür eine Einwilligung vorliegt. Eine Aufzeichnung von Bild und Ton sowie eine entsprechende Abrufmöglichkeit sind nur zulässig, wenn diese von der Einwilligung ausdrücklich umfasst sind.
Bei fehlender Einwilligung oder nach Widerspruch eines Stadtratsmitglieds gegen die Übertragung oder gegen die Aufzeichnung oder den Abruf seines Bildes und Tons ist durch technische Mittel sicherzustellen, dass dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung ohne Beeinträchtigung der Übertragung, der Aufzeichnung oder des Abrufs der Sitzung im Übrigen gewahrt wird.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12
Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13
Vorsitz im Stadtrat

(1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Oberbürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Oberbürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führt sein Stellvertreter im Sinne des § 55 Abs. 3 SächsGemO sowie bei dessen Verhinderung die Stellvertreter nach § 54 SächsGemO den Vorsitz. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

§ 14
Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15
Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

(1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16
Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Stadtrat hat in der Regel zu Beginn einer jeden ordentlichen öffentlichen Sitzung Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter in der Regel sofort Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt. Die Dauer der Fragestunde ist auf maximal eine Stunde begrenzt.

(4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates dem Bürgermeister, einem Mitglied der Stadtverwaltung oder anderen Personen übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17
Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
a. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
b. Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
d. die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des

Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18
Redeordnung

(1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Meldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände.

(3) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Stadtbediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

a. auf Schluss der Beratung,
b. auf Schluss der Rednerliste,
c. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
d. auf Vertagung,
e. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
f. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
h. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
i. auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf

Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen.
Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20
Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21
Beschlussfassung

(1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.

(2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22
Abstimmungen

(1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23
Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.

(3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe der vom Stadtrat bestellten Zählkommission das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.

(5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Stadtbediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24
Ordnungsgewalt und Hausrecht
des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer
Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25
Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26
Ausschluss aus der Sitzung,
Entzug der Sitzungsentschädigung

(1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

(2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

Dritter Abschnitt
Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates,
Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 27
Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Stadtrates ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu fertigen. Sie wird über die öffentliche Sitzung und nicht öffentliche Sitzung getrennt geführt. Die Niederschrift soll insbesondere enthalten:

a. Beginn, Ende, Ort, ggf. Unterbrechung der Sitzung,
b. öffentliche oder nicht öffentliche Verhandlung,
c. Name des Vorsitzenden,
d. Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
e. Name des Schriftführers,
f. Benennung der zwei Stadträte als Mitunterzeichner,
g. Name der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder,
h. behandelte Verhandlungsgegenstände,
i. gestellte Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
j. Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
k. persönliche Erklärungen (nur auf Antrag),
l. den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Oberbürgermeister bestimmt wird. Der Oberbürgermeister kann einen Stadtbediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.

(5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28
Unterrichtung der Öffentlichkeit und
Veröffentlichung von Informationen

(1) Die Stadt hat auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen zu veröffentlichen, sobald diese den Mitgliedern des Stadtrats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die in einer solchen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse hat die Stadt im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf ihrer Internetseite oder in anderer geeigneter Form zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden.
Die Unterrichtung ist Sache des Oberbürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(3) Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann die Stadt insoweit von der Veröffentlichung absehen. Soweit von einer Veröffentlichung der Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

VIERTER TEIL
Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 29
Beschließende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

(2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nichtöffentlich.

§ 30
Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Der Finanzausschuss und der Ausschuss für Stadtentwicklung treten unabhängig vom § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung nach Erfordernissen zusammen.

(4) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL
Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 31
Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

SECHSTER TEIL
Geschäftsordnung von Beiräten

§ 32
Geschäftsgang der Beiräte

(1) Auf das Verfahren der vom Stadtrat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 30) sinngemäß Anwendung.

(2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

SIEBTER TEIL
Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 33
Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher tritt. Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ortschaftsräte, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen (mit getrennter Beschlussfassung) zusammentreten.

(2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

ACHTER TEIL
Geschäftsordnung des Jugendstadtrates

§ 34
Geschäftsgang des Jugendstadtrates

(1) Auf das Verfahren des Jugendstadtrates finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Vorsitzende des Jugendstadtrates tritt.

(2) Die Beratungsergebnisse sind dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

NEUNTER TEIL
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so gilt dies auch für die geänderte Fassung.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 28.04.2015 (Amtsblatt Nr. 782 vom 03.06.2015) außer Kraft.

Hoyerswerda, den 01.03.2023

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe der in der 39. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.02.2023 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.
Beschluss-Nr.: 0795-I-23/513/39.

Der Stadtrat beschloss:
1. Gemäß § 7 Abs. 5 und 7 des Gesellschaftsvertrages der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH wird Frau Anke Preuß als Vertreterin der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH als Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH mit Ablauf des 28.02.2023 abberufen.
2. Die Abberufung von Frau Anke Preuß aus dem Aufsichtsrat der Lausitzwerk GmbH erfolgt gemäß § 7 Abs. 6 und 8 des Gesellschaftsvertrages der Lausitzwerk GmbH durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Ablauf des 09.03.2023.
Beschluss-Nr.:0797-I-23/514/39.

Der Stadtrat beauftragte den Oberbürgermeister:
1. Nach der Abberufung von Frau Anke Preuß als Aufsichtsratsmitglied der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum 28.02.2023 wird als Nachfolger im Aufsichtsrat der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH durch den Oberbürgermeister gemäß § 7 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH folgende Vertreter der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH für die verbleibende Dauer der Wahlperiode zum 01.03.2023 entsandt:
Herr Thomas Bleier (Geschäftsführer SWH).
2. Herr Thomas Bleier wird widerruflich durch den Stadtrat als Aufsichtsratsmitglied der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum 01.03.2023 bestimmt.
Beschluss-Nr.: 0790-I-23/515/39.

Der Stadtrat beschloss:
1. Nach dem geplanten Ausscheiden von Frau Anke Preuß als Aufsichtsratsmitglied der Lausitzwerk GmbH zum 09.03.2023 wird als Nachfolger durch die Gesellschafterin Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Lausitzwerk GmbH vorgeschlagen, das gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages Organmitglied des Gesellschafters (Mitglied des Aufsichtsrates VBH) ist:
Herr Thomas Bleier (Geschäftsführer SWH).
2. Das Aufsichtsratsmitglied wird widerruflich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Lausitzwerk GmbH zum 10.03.2023 bestimmt.
Beschluss-Nr.: 0796-I-23/516/39.

Der Stadtrat beschloss:
Die beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1.
Beschluss-Nr.: 0778-I-22/517/39.

Der Stadtrat beschloss:
Die beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gemäß Anlage 1.
Beschluss-Nr.: 0779-I-22/518/39.

Der Stadtrat beschloss:
Der Einstellungsstopp für die Verwaltung wird für das Jahr 2023 aufgehoben.
Beschluss-Nr.: 0792-I-23/519/39.

Der Stadtrat beschloss:
Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dörgenhausen wird als Satzung gem. Anlage beschlossen.
Beschluss-Nr.: 0771-I-22/520/39.

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr S5 „Gewerbegebiet Schwarzkollm“, 2. Änderung wird beschlossen.
2. Der Planentwurf lt. Anlage wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der von der Planung betroffenen Behörden durchzuführen.
Beschluss-Nr.: 0793-I-23/521/39.

Der Stadtrat beschloss:
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, gemeinsam mit der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) die als Anlage beiliegende Erklärung zur Übernahme der Eigentumsflächen des Westrandgrabens und seiner Nebenanlagen gegenüber der Flurneuordnungsbehörde im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens Nardt abzugeben.
Beschluss-Nr.: 0794-I-23/522/39.

Der Stadtrat beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 318 - Prallwand für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 01.03. bis 14.05.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die EUROP Sportboden GmbH, Gartenkamp 206, 49492 Westerkappeln.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Stadtrat ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu

beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0800-I-23/523/39.

Der Stadtrat beschloss, ortsansässige Gewerbetreibende in der Zeit vom 01.01.2023 bis einschließlich 31.12.2023 von der Pflicht zur Zahlung von Sondernutzungsgebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach 12 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Sondernutzungssatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zu befreien.
Beschluss-Nr.: 0746-II-22/524/39.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. S5 „Gewerbegebiet Schwarzkollm“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S5 „Gewerbegebiet Schwarzkollm“ in der Fassung vom Januar 2023 einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 23.03. bis einschließlich 21.04.2023

im Alten Rathaus Hoyerswerda, Markt 1, Zimmer 3.16 (2. OG) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Parallel finden Sie den Planentwurf auf https://www.hoyerswerda.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/ sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll eine Nachverdichtung und damit maximale Auslastung des vorhandenen Baugebietes erfolgen. Der Geltungsbereich beträgt weniger als 2 ha.
Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind, wird abgesehen.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von Jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 96 Zittau - Sassnitz Ausbau Knotenpunkt mit S 198 und K 9203 in Schwarzkollm einschließlich S 198 vom KP bis OD-Grenze Schwarzkollm“, 1. Tekturplanung, Anhörungsverfahren

1. Der Erörterungstermin findet am 4. Mai 2023, Beginn 10.00 Uhr (Einlass 09.30), in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, Sitzungssaal, S.-G.-Frenzel-Straße 1 in 02977 Hoyerswerda, statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedermann, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, die Verhandlung endet, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, den 24. Februar 2023

Landesdirektion Sachsen

Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Verfügungen Fachbereich Bau

Einziehung sowieTeileinziehung von öffentlichen Verkehrsanlagen und Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1.	Straßenklasse:	Gemeindestraße
	Name:	YADOS-Straße
	Grundstück:	Gemarkung Nardt Flur 2 Flurstück 176
1.2.	Name:	Nardter Weg
	einzuziehende Bereiche	Abschnitt 200, 800 und Teil von Abschnitt 300 (Länge insgesamt = 0,315 km)
	Gesamtlänge neu:	0,896 km
	Grundstück:	Gemarkung Nardt Flur 2 Flurstück 103/21 tlw.

2. Verfügung

2.1. Die unter Nr. 1.1. näher bezeichnete Straße wird gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße eingezogen.

2.2. Die unter Nr. 1.2. näher bezeichneten Straßenabschnitte werden gemäß § 8 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen (SächsStrG) als Ortsstraße eingezogen.

2.2. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist das Bestandsblatt der „YADOS-Straße“ mit der Nummer 233 zu entwerten.

2.3. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die oben näher bezeichneten Straßenabschnitte des Bestandsblattes der Straße „Nardter Weg“ mit der Nummer 108 zu streichen bzw. zu kürzen.

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Die Stadt Hoyerswerda hat sowohl das Flurstück 176 als auch Teile des Flurstückes 103/21 der Flur 2 Gemarkung Nardt an die Fa. YADOS GmbH verkauft. Für die betroffene „YADOS-Straße“ als auch die betroffenen Straßenabschnitte des „Nardter Weges“ entfällt die Öffentlichkeit. Die Einziehung ist daher geboten. Für die von der Einziehung weiterhin betroffenen Anlieger (Gem. Nardt Flur 2 Flurstück 103/13) wird seitens der Fa. YADOS GmbH ein Geh- und Fahrtrecht unentgeltlich eingeräumt.

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Straßenbestandsblätter der oben bezeichneten Straßen liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.23 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

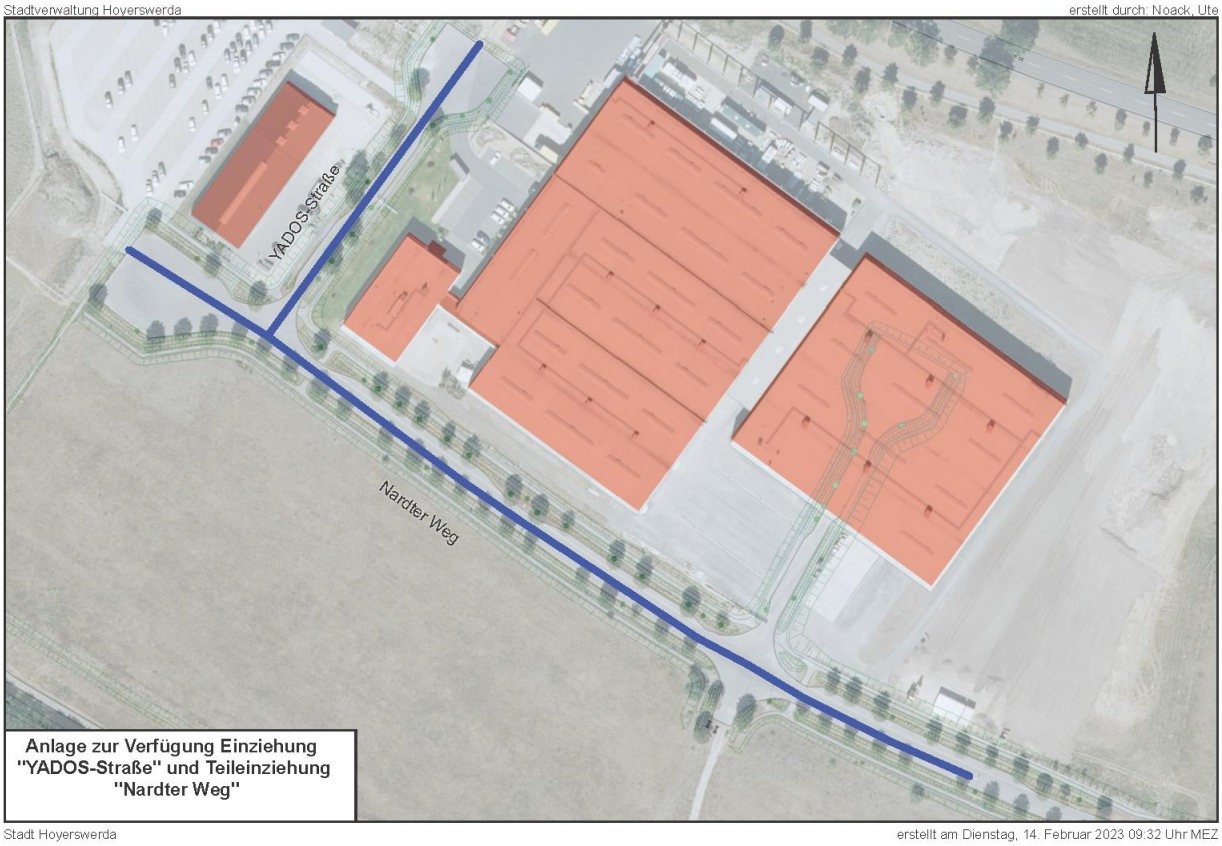

Umstufung und Widmungserweiterung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Eintragung im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

1. Straßenbeschreibung

1.1.	Straßenklasse alt:	öffentlicher Feld- und Waldweg
	Straßenklasse neu:	Beschränkt-öffentlicher Weg
1.2.	Name:	Weg am Westrandgraben (1)
	von:	NK 1011002 (Gemarkungsgrenze Nardt)
	bis:	NK 6600138 (Gemarkungsgrenze Bröthen)
	Länge alt:	0,930 km Länge neu: 0,967 km
1.3.	Name	Weg am Westrandgraben (2)
	von:	NK 6600138 (Gemarkungsgrenze Hoyerswerda Flur 1)
	Bis:	NK 6600147 (Wendehammer)
	Länge:	0,886 km

2. Verfügung

2.1. Der unter Pkt. 1.2. näher bezeichnete Weg wird zum Beschränkt-öffentlichen Weg umgestuft und im Verzeichnis der Beschränkt-öffentlichen Wege unter der Nummer 658 neu eingetragen. Die bestehende Widmung wird erweitert, indem die Querung des Westrandgrabens diesem Weg zugeschlagen wird (Erweiterung um 37 m).

2.2. Der unter Pkt. 1.3. näher bezeichnete Weg wird zum Beschränkt-öffentlichen Weg umgestuft und im Verzeichnis der Beschränkt-öffentlichen Wege unter der Nummer 1205 neu eingetragen.

2.3. Im Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege sind die Bestandsblätter mit den Nummern 300 sowie 1042 zu entwerten.

2.4. Widmungsbeschränkungen für beide Wege:
selbständiger Geh- und Radweg; frei für Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung sowie der Land- und Forstwirtschaft

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Hoyerswerda

4. Wirksamwerden der Verfügung: Bekanntmachung

5. Sonstiges

5.1. Begründung:
Im Zuge des Verfahrens zur ländlichen Neuordnung Nardt wurden die oben näher bezeichneten Wege als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet. Die Widmungserweiterung macht sich erforderlich, um die Querung des Westrandgrabens für die öffentliche Nutzung zu ermöglichen. Beide Wege sind Wirtschaftswege zur Gewässerunterhaltung. Die Umstufung zu Beschränkt-öffentlichen Wegen soll erfolgen, da diese Wege auch touristisch vor allem von Radfahrern genutzt werden. Die Widmungsbeschränkung wird erweitert für die Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung

5.2. öffentliche Auslegung:
Die Verfügung nach Nr. 2 mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Straßenbestandsblätter der oben näher bezeichneten Wege liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1, Zimmer 2.19 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

6. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, 02977 Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Straße 1 einzulegen

Dietmar Wolf
Fachbereichsleiter Bau

Anlage

Stadtverwaltung Hoyerswerda erstellt durch: Noack, Ute

Stadt Hoyerswerda erstellt am Montag, 27. Februar 2023 06:54 Uhr MEZ

Fundsachen Februar

In der Zeit vom 01.02.2023 bis 28.02.2023 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 26er Herrenfahrrad "Ragazzi - Liner", Farbe weiß/blau, 21-Gang-Shimano-Schaltung, mit großer Klingel,
- 28er Damenfahrrad "Falter", Farbe schwarz-matt, 7-Gang-Shimano-Nexus-Schaltung, mit Korb,

bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,

- drei Schlüssel am Ring, davon je ein Schlüssel mit grüner und brauner Kappe sowie ein Metallanhänger,
- Handy "Redmi", Farbe schwarz in durchsichtiger Hülle mit Sportaufkleber,
- Karte von der Monobank.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum **31.08.2023** im Bürgeramt. Des Weiteren verweisen wir auf die Versteigerungsauktion von Fundfahrrädern im Monat März 2023, zu finden im Internet unter www.zoll-auktion.de.

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 38. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.03.2023 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Technische Ausschuss beschloss:
Dem Eigentümer/Antragsteller wird für das Grundstück Gemarkung Hoyerswerda Flur 6, Flurstück 387/4, F.-C.-Curie-Straße der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 der Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Hoyerswerda stattgegeben.
Beschluss-Nr.: 0806-I-23/111/TA/38.

Der Technische Ausschuss beschloss:
1. Die Leistungen für das Los 360.2 – Regenentwässerungsanlage Bereich Parkplatz für die Baumaßnahme „Neubau einer Drei-Feld-Sporthalle mit Zuschauerfunktion am Standort der neuen Oberschule“, deren Realisierung für die Zeit vom 01.05. bis 15.06.2023 vorgesehen sind, werden vergeben an die STRABAG AG, Jahnstraße 61/65, 02943 Weißwasser.
2. Bei notwendigen Auftragserweiterungen ist der Technische Ausschuss ab einer Erweiterung von 10% des Auftragswertes erneut zu beteiligen.
Beschluss-Nr.: 0810-I-23/112/TA/38.

I M P R E S S U M
HERAUSGEBER:
Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec
REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de
VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann
BEZUG:
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Bewerber*innen für Schöffenamt gesucht

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Stadtrat und der Jugendhilfeausschuss des Land-Kreises schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Bewerbungsverfahren

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 30.04.2023 bei der Stadt Hoyerswerda, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda, Tel. 03571-456142, E-Mail: briefwahl@hoyerswerda-stadt.de. Ein Formular kann https://www.hoyerswerda.de/rathaus/politik/wahlen/ oder unter www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum 24.03.2023 an das Jugendamt der Stadt/des Landkreises Bautzen, Tel. 03591 5251 – 51001. Ein Formular kann von der Internetseite des Landkreises https://fs.egov.sachsen.de/formcycle/form/provide/4391/de oder unter www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.